

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt) wird seine Leistungen nach dem auf Auftragserteilung gültigen Stand der Technik gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen. Eine darüber hinausgehende Leistung schuldet der AN nicht.
- 1.2 Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen des AN stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Diese bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung des AN.

§ 2 Vergütung

- 2.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält der AN eine Vergütung nach Aufwand in Form von Stunden/Tagessätzen gemäß vorstehendem Angebot. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet. Die Tagessätze beziehen sich auf Aktivitäten, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 6.00 und 22.00 Uhr erbracht werden. Werden Mitarbeiter des AN mit Genehmigung des AUFTRAGGEBERS (im Folgenden AG genannt) außerhalb der vorgenannten Zeit tätig, erhöht sich der anteilige Tagessatz wie folgt:

• bei Nachtarbeit	25 %
• bei Samstagsarbeit	25 %
• bei Sonn- und Feiertagsarbeit	50 %

Die Aufschläge werden nicht kumuliert erhoben. Es gilt der jeweils höhere Aufschlag. Reiner Bereitschaftslohn wird mit 50% des jeweils gültigen Stundensatzes (ggf. incl. oben genannter Aufschläge) in Rechnung gestellt.

- 2.2 Die vereinbarte Vergütung des AN nach Aufwand oder für Softwarepflege bleibt mindestens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres gültig. Danach werden sich AG und AN erforderlichenfalls über eine angemessene Anpassung der Tagessätze verständigen.
- 2.3 Bei Abrechnung nach Aufwand halten die Mitarbeiter des AN die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Vertrages in einem Tätigkeitsbericht fest. Der AG erhält auf Wunsch Einsicht in die Tätigkeitsberichte. Es wird monatlich jeweils zum Monatsende abgerechnet.
- 2.4 Bei einer vereinbarten Vergütung zum Festpreis leistet der AG bei Dienstverträgen 90 % des Festpreises in gleichen Monatsraten verteilt über die Projektlaufzeit, 10 % nach Beendigung und bei Werkverträgen 75 % des Festpreises in gleichen monatlichen Raten verteilt über die Projektlaufzeit, 15 % bei Bereitstellung der Abnahme und 10 % nach Abnahme.
- 2.5 Sofern nicht anders vereinbart, werden für Leistungen, die der AN nicht am Ort seiner Geschäftsstelle erbringt, gesondert Fahrzeiten, -kosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.

• Flug	Economy
• Bahn	2. Klasse
• Kilometer-Pauschale	€ 0,30 / km
• Hotel	nach Aufwand
• Verkehrsmittel/Taxi etc.	nach Aufwand
• Tagesspesen nach den geltenden steuerlichen Richtlinien	

Reisezeiten werden, sofern nicht anders vereinbart, je Stunde mit 50% des Stundensatzes berechnet.

- 2.6 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.7 Zahlungen sind 8 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig.
- 2.8 Ab Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils aktuellen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, daß dem AN kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 2.9 Der AN ist berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis aufzutreten.
- 2.10 Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten oder rechtskräftig ist.

§ 3 Durchführung, Mitwirkung des Auftraggebers

- 3.1 Der AG benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der dem AN kurzfristig die notwendigen Informationen gibt, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen trifft oder herbeiführen kann. Der AN ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert. Der AN benennt seinerseits einen Projekt-Verantwortlichen, der Abstimmungen vorbereitet und Entscheidungen kurzfristig herbeiführt.
- 3.2 Damit der AN verbindliche Fristen bzw. Termine einhalten kann, ist er auf die Unterstützung des AG angewiesen. Der AG verpflichtet sich deswegen, die zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten des AN nach besten Kräften zu unterstützen. Sofern der AN beim AG tätig wird, schafft der AG dafür als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsstätte und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird insbesondere
- die erforderlichen Mitwirkungsleistungen vollständig, qualitativ einwandfrei und rechtzeitig erbringen;
 - geeignete Arbeitsplätze einschließlich Telefonen zur Verfügung stellen,
 - die erforderliche Entwicklungsumgebung mit der erforderlichen Zahl von Terminals und weitere Hilfsmittel im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und der betrieblichen Zugangsregelung betriebsbereit zur Verfügung stellen,
 - das Operating sowie die Systempflege (Betriebsysteme und andere verwendete Software-Produkte) wahrnehmen,
 - Daten und Programme in adäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form und in mehreren Generationen sichern und
 - die erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen beschaffen.

Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, werden dem AN rechtzeitig mitgeteilt.

- 3.3 Erfüllt der AG seine Mitwirkungsleistung nicht, nicht einwandfrei oder nicht rechtzeitig und befindet er sich mit der Nachholung der Mitwirkungsleistung in Verzug, kann der AN eine angemessene Entschädigung verlangen. Der AN kann dem AG ferner eine angemessene Nachfrist zur Nachholung der Mitwirkungsleistung mit der Erklärung setzen, daß er den Vertrag kündigt, falls diese Frist fruchtlos verstreicht.
- 3.4 Innerhalb des Rahmens, den der Vertrag vorgibt, bestimmt und verantwortet der AN die Art und Weise, wie und von wem der Vertrag erfüllt wird. Weisungsrechte des AG bestehen insoweit nicht, jedoch wird der AN stets bemüht sein, Wünsche des AG Rechnung zu tragen.
- 3.5 Der AN ist berechtigt, Leistungen (in Absprache mit dem AG) an Unterauftragnehmer zu vergeben.
- 3.6 Der AN wird die vom AG vertraglich vorgegebenen Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien einhalten. Ansonsten wird er seine eigenen Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien verwenden.
- 3.7 Der AN wird den AG über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden. Der AN wird den AG rechtzeitig unter Angabe der Gründe auf eine drohende Überschreitung des Fertigstellungstermins hinweisen.
- 3.8 Soweit eine Ursache, die der AN nicht zu vertreten hat, insbesondere Streik oder Aussperrung oder mangelnde Mitwirkung des AG, die Vertragserfüllung beeinträchtigt, kann der AN eine angemessene Verschiebung des Termins sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit verlangen.

§ 4 Änderung der Leistungen

- 4.1 Änderungen und Leistungen und aller verabschiedeter Dokumente und sonstiger Ergebnisse des Vertrages, auf die sich die Änderung auswirkt, werden in folgendem Verfahren behandelt.
- 4.2 Als vereinbarter Leistungsumfang gilt:
- der beschriebene Leistungsumfang;
 - das für Funktionen und Daten und zu untersuchende Struktureinheiten und Abläufe beschriebene Mengengerüst;
 - die beschriebene Funktionalität des zu erstellenden Systems;
 - die beschriebene Komplexität der Funktionen, Struktureinheiten und Abläufe;
 - die beschriebenen auftragsrelevanten Schnittstellen;
 - die durch die Abnahme von Meilensteinen vom AG akzeptierten Arbeitsergebnisse des AN, insbesondere die darin enthaltenen Planungen, Konzepte und Festlegungen für die Folgephasen.

- 4.3 Ein Änderungswunsch kann sowohl vom AG als auch vom AN ausgehen. Jeder Änderungswunsch ist schriftlich zu formulieren und dem verantwortlichen Ansprechpartner zu übergeben.
- 4.4 Geht der Änderungswunsch vom AG aus, untersucht der AN, sofern er zur Durchführung der Änderung bereit ist, innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderung und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar. Wenn der Änderungswunsch vom AN ausgeht, beinhaltet das Nachtragsangebot bereits die aufzuzeigenden Auswirkungen:
- Beschreibung der funktionalen Änderung und ihrer Auswirkung auf verabschiedete Dokumente und andere Ergebnisse,
 - Auswirkungen auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwandes und der vereinbarten Termine.
- 4.5 Erfordert der Änderungswunsch vom AN eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann er hierfür die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung verlangen.
- 4.6 Erfordert der Änderungswunsch des AN eine Unterbrechung der Arbeiten, so kann der AN für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer nicht anderweitig eingesetzt werden konnten. Ausführungsrisiken verlagern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.
- 4.7 Der AG wird den AN in angemessener Frist, spätestens innerhalb von 14 Tagen, benachrichtigen, ob er das Nachtragsangebot annimmt.
- 4.8 Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderung erzielen, setzt der AN die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechende Änderung fort. Dem AG wird für diesen Fall ein Kündigungsrecht entsprechend § 649 BGB eingeräumt.
- 4.9 Änderungen des Leistungsumfanges sind in einem schriftlichen Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren.

§ 5 Nutzungs- und Eigentumsrechte

- 5.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieses Vertrages sind Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmatiale (z.B. Software) einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Arbeitsergebnisse.
- 5.2 Der AG erhält an den individuell erstellten Arbeitsergebnissen des AN nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungs- sowie das Eigentumsrecht. Der AG ist berechtigt, die individuell erstellten Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu verbreiten, vorzuführen, sie wirtschaftlich zu verwerten und darüber öffentlich zu berichten.
- 5.3 Der AN behält das Eigentum an den Arbeitsergebnissen bis zum vollständigen Ausgleich seiner Forderungen aus dem Vertrag vor. Der AG hat den AN bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte des AN zu unterrichten.

§ 6 Arbeitsergebnisse Dritter

- 6.1 Der AG kann dem AN, soweit im Vertrag vorgesehen, Arbeitsergebnisse Dritter zur Erstellung des Leistungsgegenstandes, zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen zur Verfügung stellen.
- 6.2 Der AG wird sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für Arbeitsergebnisse Dritter einer Erstellung des Leistungsgegenstandes mit den in § 5.2 beschriebenen Nutzungsrechten, einer Bearbeitung sowie der Verwertung und/oder Veröffentlichung der Bearbeitung nicht entgegenstehen.
- 6.3 Der AG stellt den AN und seine Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf einer Verwendung dieser Arbeitsergebnisse beruhen.

§ 7 Erfindungen

- 7.1 Erfindungen, die der AN im Rahmen der Leistungserbringung macht, stehen einschließlich hierfür erteilter Schutzrechte dem AN zu. Solche, die der AG macht, stehen ihm zu. An diesen Erfindungen sowie auf hierfür erteilte Schutzrechte gewähren sich die Vertragspartner einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz.
- 7.2 Gemeinschaftlich gemachte Erfindungen stehen einschließlich hierfür erteilter Schutzrechte dem AG und dem AN zu. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, für solche Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten.
- 7.3 Soweit der AG oder der AN ein Verfahren zur Erlangung von Schutzrechten für Erfindungen betreibt, ist der andere Vertragspartner, soweit erforderlich, zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 8 Freiheit von Rechten Dritter

- 8.1 Der AN gewährleistet, dass der Übertragung der Nutzungsrechte gemäß § 5 keine Rechte Dritter entgegenstehen, und stellt den AG von Ansprüchen Dritter, die die Verletzung dieser Rechte geltend machen, frei. Dies gilt jedoch insbesondere dann nicht, wenn die behauptete Rechtsverletzung in Änderungen der Leistungen durch den AG ihren Grund hat. Es gilt ferner nicht, wenn der AG die unveränderten, vom AN gelieferten Systeme zusammen mit einem nicht diesen Vertrag unterliegenden System so nutzt, dass dadurch die Rechte Dritter verletzt werden, wenn die ungedeckten, vom AN gelieferten Systeme die Rechte Dritter nicht verletzt hätten oder wenn der AG unzulässigen oder unangemessenen Gebrauch von den Leistungen macht.
- 8.2 Der AN verpflichtet sich, den AN unverzüglich von jedem gegen ihn geltend gemachten Anspruch schriftlich zu benachrichtigen. Er ermächtigt den AN, nach dessen Maßgabe die Abwehr der Ansprüche für ihn gänzlich wie aufzuerichtiglich zu übernehmen und den Streit nach eigenem Gutdünken zu beizulegen. Zur Ausübung dieser Befugnisse gibt er dem AN die erforderlichen Informationen und gewährt ihm zumutbare Unterstützung. Der AG wird die Verteidigung des AN gegen Ansprüche nicht durch Handlungen oder Unterlassungen beeinflussen, die mit dem AN nicht abgestimmt sind und den Anspruch nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN anerkennen.

§ 9 Haftung

- 9.1 Der AN leistet Schadensersatz nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Höhe von maximal 25.000,-€ je Schadensfall.
- 9.2 In anderen Fällen ist der AN über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Hard- und Softwareunternehmen versichert (Versicherung: Gerling, allgemeine Versicherung). Art und Höhe des Anspruches ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens. Versichert sind u.a. Personen- und Sachschäden, Vermögensschäden, Umweltschäden und Softwarevermögensschäden.
- 9.3 Die Versicherungssoftware kann auf Anforderung vom AG eingesehen werden.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz

- 10.1 Der AN und der AG verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen der anderen Partei zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln. Der AN und der AG werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten.
- 10.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Modelle, Konzepte, Methoden, Techniken und sonstiges bedeutsames Know-how sowie für Informationen, die der Partei, die sie erhält, bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bekannt werden.
- 10.3 Der AN und der AG werden das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG wahren und bei der Durchführung des Auftrages nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

§ 11 Wettbewerbsklausel

- 11.1 AG und AN verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die aktive Abwerbung von Mitarbeitern des AN durch den AG. Der AG verpflichtet sich keinen Mitarbeiter des AN während der Laufzeit des Vertrages sowie innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Vertrages auf eigene Rechnung oder durch Dritte einzustellen oder sonst wie zu

beschäftigen. Kommt es dennoch zu einem Arbeitsvertrag zwischen Mitarbeiter des AN und AG, so gilt dies als kostenpflichtige Vermittlung. Der AN ist berechtigt, hierfür eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 20% eines Jahresbruttogehaltes gemäß Arbeitsvertrag in Rechnung zu stellen.

§ 12 Vertragsbedingungen

- 12.1 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN, mit denen sich der AG bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Wird der Auftrag abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN erteilt, so gelten auch dann nur die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN, selbst wenn der AN nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie vom AN unter Verweis auf die abgeänderte Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 12.2 Die Bestimmungen des Angebotes des AN haben Vorrang gegenüber etwa widersprechenden Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 13 Sonstiges

- 13.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Gerichtsstand ist Hamburg. Vor jedem Gerichtsverfahren sind die Vertragspartner gehalten, einen außergerichtlichen Bereinigungsversuch, gesondertfalls unter Einschaltung fachkundiger Dritter durchzuführen, es sei denn, ein solcher Versuch erscheint als nicht erfolgversprechend.
- 13.3 Der Vertrag und seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 13.4 Für Ansprüche des AG aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der AG Kenntnis vom Anspruch hat.
- 13.5 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer etwa ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.

II. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

§ 14 Abnahme

- 14.1 Mit der Abnahme erklärt der AG gegenüber dem AN, daß das vom AN eingeführte System bzw. das vom AN gelieferte Konzept der Leistungsbeschreibung entspricht.
- 14.2 Der AN wird dem AG die Bereitstellung des Systems bzw. des erstellten Konzepts zur Abnahmeprüfung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich ankündigen. Bei erneutem Aufruf zur Abnahme nach Verifikation derselben entfällt diese Frist.
- 14.3 Mit dem Aufruf zur Abnahme übergibt der AN dem AG ein Inventar der abzunehmenden Konzepte, Software-Komponenten und der zugehörigen Dokumentation. Zum Bereitstellungszeitpunkt übergibt der AN dem AG die abzunehmenden Konzepte, Software-Komponenten und die Dokumentationen. Individual-Software-Komponenten werden als Source (auf Wunsch in Listform) sowie als ausführbare Programme bereitgestellt. Mit der Bereitstellung zur Abnahme beginnt die zweiwöchige (bei Konzepten) bzw. die vierwöchige (bei Software-Komponenten) Abnahmefrist.
- 14.4 Die Abnahmeprüfung für Software-Komponenten wird mit vom AG bereitgestellten Testdaten/Testfällen durchgeführt. Der AG erstellt während der Abnahmeprüfung ein Protokoll über festgestellte Fehler, woraus die Beschreibung des Fehlers, die Testfälle/Testdaten sowie die Aktionen, die zum Fehler führten und die Kategorisierung des Fehlers hervorgehen.
- 14.5 Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der AG dem AN das Abnahmeprotokoll, das die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme, den Gegenstand der Abnahme, die Begründung für eine Verweigerung der Abnahme und das Fehlerprotokoll beinhaltet.
- 14.6 Während der Abnahmeprüfung in Konzepten festgestellte Fehler werden wie folgt kategorisiert:
- Kategorie 1:Keine bedeutenden Auswirkungen auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Konzepts ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.
 - Kategorie 2:Bedeutende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Konzepts ist wesentlich eingeschränkt.
- 14.7 Während der Abnahmeprüfung in Software-Komponenten festgestellte Fehler werden wie folgt kategorisiert:
- Kategorie 1:Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung des Systems ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.
 - Kategorie 2:Die Nutzung des Systems ist nicht soweit beeinträchtigt, daß es nicht genutzt werden kann. Der Fehler kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgegangen werden.
 - Kategorie 3:Das System kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.
- 14.8 Die Zuordnung von Fehlern zu den Fehlerkategorien erfolgt in Abstimmung zwischen dem AG und dem AN. Die endgültige Entscheidung über die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme bleibt dem AG vorbehalten.
- 14.9 Die Abnahme des Systems bzw. des gelieferten Konzepts ist vom AG im Abnahmeprotokoll zu erklären, sobald der AN das Funktionieren des Systems gemäß Leistungsbeschreibung bzw. die Übereinstimmung des Konzepts mit der Leistungsbeschreibung nachgewiesen hat und dabei keine Fehler der Kategorie 2 (bei Konzepten) bzw. Kategorie 3 (bei Software-Komponenten) aufgetreten sind.
- 14.10 Wird die Abnahme verweigert, beginnt nach erneuter Bereitstellung zur Abnahme eine angemessene Abnahmefrist von längstens 2 Wochen (bei Konzepten) bzw. 4 Wochen Dauer (bei Software-Komponenten).
- 14.11 Fehler der Kategorie 1 (bei Konzepten) bzw. Kategorie 2 (bei Software-Komponenten) werden, soweit möglich, noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorien 1 und – bei Software-Komponenten – der Kategorie 2 werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.
- 14.12 Die Abnahme/Teilabnahme des Systems bzw. des erstellten Konzepts gilt als erklärt, wenn sich der AG, obwohl der AN nach der Bereitstellung zur Abnahme die Abnahmeerklärung des AG unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufes und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist amgemäß hat, auch innerhalb dieser Nachfrist zur Abnahme nicht erklärt oder sie verweigert, obwohl kein Fehler der Kategorie 2 (bei Konzepten) bzw. Kategorie 3 (bei Software-Komponenten) vorliegt.

§ 15 Gewährleistung

- 15.1 Der AN gewährleistet, daß das Konzept und/oder System der Leistungsbeschreibung entspricht. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens mit Abnahme durch den AN.
- 15.2 Treten Fehler auf, wird der AG diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen (z. B. Beschreibung des Fehlers sowie der Aktionen, die zum Fehler führten) schriftlich melden. Der AG wird den AN im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern unterstützen.
- 15.3 Der AN leistet in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr. Der AG wird eine angemessene Frist für die Beseitigung eines Fehlers mit der Erklärung setzen, dass er die Beseitigung des Fehlers nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, letzteres jedoch bei Fehlern, die sich auf teilabnahmefähige Leistungsteile beschränken, nur hinsichtlich dieser Leistungsteile, sofern die übrigen Leistungsteile für sich alleine für den AG wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind, verlangen. Für Schadenersatz gilt § 9. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.
- 15.4 Die Gewährleistung erlischt für solche Systeme, die der AG ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass er nachweist, dass er für den Fehler nicht ursächlich ist.

Open Systems Consulting GmbH

Großer Grasbrook 15 / 20457 Hamburg
Sitz der Gesellschaft: Lübeck / Registergericht Lübeck, HRB 3340
Geschäftsführer: Herr Peter Duve